

„der Ausübung seiner Kunst einen geprüften Thierarzt, durch den Eigenthümer des Viehes, herbei rufen zu lassen habe, und wenn er dieser Bedeutung entgegen handeln sollte, mit einer, nach den dabei sich ergebenden Umständen zu bestimmenden, Geld- oder Gefängnißstrafe belegt; so wie im Wiederholungsfall, nach Befinden, noch außerdem mit dem Verluste der Berechtigung zum Viehschnitte bestraft werden würde.“

als wovon bei Aushändigung des Zeugnisses dessen Empfänger gehörige Erkennung zu thun, und daß solches geschehen, in der diesfalligen Registratur mit zu bemerken ist.

#### §. 4.

Bei Unsern Aemtern und Kammergütern, oder bei Patrimonialgerichten, soll die Verpachtung des Viehschnitts, wenn solche herkömmlich ist, nur an die, dem §. 2. lit. b. gemäß, legitimirten Thierärzte oder Viehschneider geschehen dürfen. Auch haben die Physici auf dergleichen Pächter, im Betreff der Ausübung ihrer Kunst, genaue Aufmerksamkeit zu richten, und bei bemerkter Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit derselben Bericht an die ihnen vorgeordnete Regierung, Befußs nächziger Abhilfe, zu erstatten.

#### §. 5.

Dieses Gesetz tritt jedoch erst nach Verfluß dreier Jahre, von der Bekanntmachung an gerechnet, in unbeschränkte Wirksamkeit; nach Ablauf dieses Zeitraums aber soll

#### §. 6.

allen Ausländern, welche sich mit dem Viehschnitte beschäftigen, der Eingang in Unsere Lande für diesen Zweck nicht gestattet, oder, wenn sie sich bereits in selbigen befinden, ihnen von der Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit sie angehalten werden, die Rückkehr in ihre Heimath auf dem geradesten Wege bis zur Landesgrenze, mit Androhung nachdrücklicher Bestrafung und nachheriger Ausschaffung mittelst Schubs, wenn sie sich in jener Absicht wieder in Unsern Landen betreffen lassen sollten, aufgegeben, und hiervon das Nöthige in dem Passe des Angehorkenen, oder in der, bei Ermangelung eines Passes, ihm auszuhändigenden Marschroute bemerkt werden.